

Zusatzkollektivvertrag über die Mitarbeiter:innenprämie 2024

zum Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in
der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
vom 01.01.2024

abgeschlossen zwischen dem
Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der
Wirtschaftskammer Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Elektro, Elektronik, IT, Telekom andererseits.

§ 1. Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, die eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik haben.
- c) persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer, der unter dem fachlichen Geltungsbereich genannten Unternehmen sowie Lehrlinge. Soweit in diesem Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieser Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

§ 2. Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung rückwirkend am 1.1.2024 in Kraft und tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

§ 3. Mitarbeiterprämie

- (1) Im Kalenderjahr 2024 kann eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a) EStG 1988 (BGBl I Nr. 200/2023) in Höhe von max. 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden. In Betrieben mit Betriebsrat bedarf es dazu einer Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat einer vertraglichen Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a) EStG 1988 für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes.¹
- (2) Wird eine Prämie in Betrieben ohne Betriebsrat auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung für sämtliche Arbeitnehmer:innen gem. § 3 (1) gewährt, aber der Höhe nach differenziert, sind die Beschäftigten über die Kriterien, nach denen bei der Bemessung der Prämie sachlich differenziert wurde, zu informieren. Unsachliche Differenzierungen hinsichtlich der Höhe sind in einer Betriebsvereinbarung und vertraglichen Vereinbarungen unzulässig.²

¹ Einzelvereinbarungen mit allen Dienstnehmer:innen sind zulässig.

² (Individuelle) Leistungskriterien stellen hinsichtlich der Teuerungsprämie keine sachliche Differenzierung dar.

Anhaltspunkte und Richtlinien zur Zulässigkeit sachlicher Differenzierungen finden sich unter: [Mitarbeiterprämie 2024 gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 \(bmf.gv.at\)](#)

- (3) Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, diese kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
- (4) Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.
- (5) Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

Wien, am 01.10.2024

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und
Informationstechnologie

Der Fachverbandsobmann:

Der Fachverbandsobmann-StV.:

.....
KommR Alfred Harl, MBA, CMC

.....
Dipl. Ing. Martin Zandonella

Die Geschäftsführerin:

.....
Mag. Helga Tieben, MLS, MBA

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten

Die Vorsitzende:

Der Bundesgeschäftsführer:

.....
Barbara Teiber, MA

.....
Karl Dürtscher

Wirtschaftsbereich Elektro- und Elektronikindustrie, Telekom und IT

Die Verhandlungsleiterin:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

.....
Sandra Steiner

.....
Mag. Albert Steinhauser